

Vorschlag Satzungsänderung als Gegenüberstellung

Satzung ALT

Durchgestrichen = Wegfall

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(...)

6. Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.
Ab vollendetem 16. Lebensjahr haben sie das aktive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht erlangen sie mit Vollendung des **21.** Lebensjahres.
Eine Ausnahme hiervon bildet der Schüler- und Jugendsprecher, der ab 16. Lebensjahr wählbar ist.

7. Schüler und Jugendliche unter 16 Jahre haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich zu Wort zu melden. Bei der Wahl ihres Vertreters im Vorstand, dem Schüler- und Jugendsprecher, haben sie aktives Stimmrecht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(...)

4. Mitglieder des Vorstandes nach § 11 **Ziff. 1 Buchst. b bis 1**, die durch ihre Handlungsweise den Verein schädigen oder zu schädigen versuchen, können durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung ihres Amtes entthoben werden. Ein eventueller Ausschluss nach § 8 Abs. 3 ist zu prüfen. Auch hier steht dem Betroffenen das Recht zur Anhörung zu. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt in Verbindung mit § 18 der Satzung eine sofortige Amtsenthebung ohne Vorstandsbeschluss.

§10 Der geschäftsführende Vorstand

(...)

- **1.** Vorsitzende/r
- **1.** Geschäftsführer/in
- **1.** Kassenwart/in

(...)

Satzung NEU

In Rot = Neuformulierung bzw. Ergänzungen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(...)

6. Die aktiven, passiven und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.
Ab vollendetem 16. Lebensjahr haben sie das aktive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das passive Wahlrecht erlangen sie mit Vollendung des **18.** Lebensjahres.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(...)

4. Mitglieder des Vorstandes nach § 11, die durch ihre Handlungsweise den Verein schädigen oder zu schädigen versuchen, können durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung ihres Amtes entthoben werden. Ein eventueller Ausschluss nach § 8 Abs. 3 ist zu prüfen. Auch hier steht dem Betroffenen das Recht zur Anhörung zu. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt in Verbindung mit § 18 der Satzung eine sofortige Amtsenthebung ohne Vorstandsbeschluss.

§10 Der geschäftsführende Vorstand

(...)

- Vorsitzende/r
- Geschäftsführer/in
- Kassenwart/in

(...)

Vorschlag Satzungsänderung als Gegenüberstellung

§11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Geschäftsführenden Vorstand
- ~~2. Vorsitzenden~~
- ~~2. Geschäftsführer/in~~
- ~~2. Kassenwart/in~~
- ~~1. Veranstaltungsleiter/in~~
- ~~2. Veranstaltungsleiter/in~~
- ~~Sportwart/in~~
- Schüler- und Jugendwart/in
- ~~Gerätewart/in~~
- ~~Pressewart/in~~
- ~~Statistiker/in~~
- ~~Schüler- und Jugendsprecher/in~~

~~Ein eventueller Vertreter des Schüler- und Jugendsprechers gehört nicht dem Vorstand nach § 11 an, kann aber vom Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er besitzt bei Beschlussfassung kein Stimmrecht. Aufgabenbereiche im Vorstand können in Personalunion zusammengefasst werden. Bei Stimmabgabe hat jedes Vorstandsmitglied unabhängig seiner Funktion nur 1 Stimme.~~

(...)

§11 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Geschäftsführenden Vorstand
- Veranstaltungsleiter/in
- Schüler- und Jugendwart/in

Es wird festgelegt, dass bis zu 3 Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Beisitzern ist möglich.

(...)

Vorschlag Satzungsänderung als Gegenüberstellung

§12 Aufgaben des Vorstandes (~~intern~~)

1. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, oder die Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorsieht.

~~2. Geschäftsfälle des alltäglichen Lebens bedürfen nicht der Zustimmung des erweiterten Vorstandes nach § 11 der Satzung. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand eigenverantwortlich erledigt.~~

~~3. Der 1. Vorsitzende führt den Verein. Er leitet die Verstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes nach § 11 repräsentiert er den Verein bei Jubiläen, Geburtstagen und anderen offiziellen Anlässen. Diese Aufgaben kann er auch allein ausüben oder delegieren. Er schlichtet Meinungsverschiedenheiten unter Vorstandsmitgliedern. Sein Vertreter ist der 2. Vorsitzende Geschäftsführer.~~

~~4. Unter Beachtung der Vertretungsbefugnisse nach § 26 BGB beschließt der erweiterte geschäftsführende Vorstand einen Aufgabenkatalog, der die Zuständigkeiten der weiteren Vorstandsmitglieder regelt.~~

§12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der **geschäftsführende** Vorstand entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, oder die Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorsieht.

Vorschlag Satzungsänderung als Gegenüberstellung

§13 Vorstandssitzung

(...)

2. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen angehalten. Vorstandssitzungen sollen wenigstens 10 Tage vorher allen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt werden. Über Beschlüsse und Anordnungen, sowie über Dinge, die in der Sitzung bekannt werden, haben alle Vorstandsmitglieder innerhalb des Vereins und nach außen hin Stillschweigen zu bewahren. Eine Bekanntgabe von Beschlüssen und Anordnungen obliegt allein dem geschäftsführenden Vorstand auf einer Mitgliederversammlung oder bei besonderer Notwendigkeit im Vereinskasten-~~oder durch Aushang am "Schwarzen Brett"~~. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Ausnahmen nennt die Satzung im § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 3. Bei eventueller Stimmengleichheit gibt die Stimme des ~~1.~~ Vorsitzenden bzw. die des sitzungsleitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. In den Vorstandssitzungen kann offen oder geheim abgestimmt werden.

§13 Vorstandssitzung

(...)

2. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen angehalten. Vorstandssitzungen sollen wenigstens 10 Tage vorher allen Vorstandsmitgliedern mitgeteilt werden. Über Beschlüsse und Anordnungen, sowie über Dinge, die in der Sitzung bekannt werden, haben alle Vorstandsmitglieder innerhalb des Vereins und nach außen hin Stillschweigen zu bewahren. Eine Bekanntgabe von Beschlüssen und Anordnungen obliegt allein dem geschäftsführenden Vorstand auf einer Mitgliederversammlung oder bei besonderer Notwendigkeit **durch Aushang** im Vereinskasten. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Ausnahmen nennt die Satzung im § 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 3. Bei eventueller Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. die des sitzungsleitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. In den Vorstandssitzungen kann offen oder geheim abgestimmt werden.

§14 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Zu einer Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum geschehen. Die Versammlung muss im ersten Viertel des Kalenderjahres stattfinden, das dem Geschäftsjahr folgt.

(...)

§14 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Zu einer Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung in Textform, **schriftlich, per E-Mail oder über andere Digitale Vereinskanäle** einzuladen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum geschehen. Die Versammlung muss im ersten Viertel des Kalenderjahres stattfinden, das dem Geschäftsjahr folgt.

(...)

Vorschlag Satzungsänderung als Gegenüberstellung

§15 Vorstandswahl

(...)

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

In den Jahren mit ungerader Zahl sind zu wählen:

- 1. Vorsitzende
- 2. Geschäftsführer
- 1. Kassenwart
- 2. Veranstaltungsleiter
- Schüler- und Jugendwart
- Statistiker
- Schüler- und Jugendsprecher
(Bestätigung)

In den Jahren mit gerader Zahl:

- 2. Vorsitzende
- 1. Geschäftsführer
- 2. Kassenwart
- 1. Veranstaltungsleiter
- Sportwart
- Gerätewart
- Pressewart

(...)

§15 Vorstandswahl

(...)

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

In den Jahren mit ungerader Zahl sind zu wählen:

- Vorsitzende
- Kassenwart
- Schüler- und Jugendwart
- 2. Beisitzer (bei Bedarf)

In den Jahren mit gerader Zahl:

- Geschäftsführer
- Veranstaltungsleiter
- 1. Beisitzer (bei Bedarf)
- 3. Beisitzer (bei Bedarf)

(...)

§18 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§18 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine angemessene Vergütung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§22 Auflösung des Vereins

(...)

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassenwart zu Liquidatoren bestellt, deren Rechte und Pflichten sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(...)

§22 Auflösung des Vereins

(...)

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt, deren Rechte und Pflichten sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(...)